

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits- Richtlinie: Anpassung der Rechtsgrundlage für die stufenweise Wiedereingliederung

Vom 20. Oktober 2016

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Würdigung der Stellungnahmen	2
4. Bürokratiekostenermittlung	2
5. Verfahrensablauf	2
6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	4
6.1 Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens	4
6.2 Eingegangene Stellungnahme bzw. eingegangenes Schreiben	4
6.3 Auswertung der schriftlichen Stellungnahme	5
6.4 Mündliche Stellungnahmen	6

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Als Anlage zur Richtlinie sind Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung festgehalten.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Ziffer 4 Satz 1 der Anlage zur Richtlinie nimmt Bezug auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen“. Diese Bezeichnung ist nicht mehr aktuell und daher anzupassen. Rechtsgrundlage für arbeitsmedizinische Vorsorge bildet die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008“ (BGBl. I, S. 2768), zuletzt geändert am 23.10.2013 (BGBl. I, S. 3882) auf welche nunmehr verwiesen wird.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftliche Stellungnahme ausgewertet. Nach Auffassung des G-BA ergeben sich aus der Stellungnahme keine Änderungen.

Das Stellungnahmeverfahren ist in Abschnitt 6 dokumentiert.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
29.03.2016		Hinweise nach 1. Kapitel § 7 Absatz 4 Verfo u.a. von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und Arbeitsmedizinern
20.04.2016	UA VL	Aufnahme der Beratungen und Beauftragung der Arbeitsgruppe Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
29.06.2016	UA VL	Beratung des Beschlusssentwurfs und Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 Verfo) über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
07.09.2016	UA VL	abschließende Würdigung der Stellungnahmen
20.10.2016	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / Auflage

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Abs. 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 20. Oktober 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Die Volltexte zur Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens sind als Anlage zu den Tragenden Gründen beigefügt.

6.1 Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V vor seiner Entscheidung über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie einzuleiten. Der Bundesärztekammer (BÄK) und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur beabsichtigten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie Stellung zu nehmen (30. Juni 2016 bis 28. Juli 2016). Den angeschriebenen Organisationen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens auch die Tragenden Gründe als Erläuterung übersandt.

6.2 Eingegangene Stellungnahme bzw. eingegangenes Schreiben

Mit Schreiben vom 28. Juli 2016 (per E-Mail eingegangen am selben Tag) ist der Geschäftsstelle die Stellungnahme der BÄK zugegangen. Mit Schreiben vom selben Tage erklärt die BZÄK, sie halte den Gegenstand die Berufsausübung der Zahnärzte durch den geplanten Beschluss nicht für berührt und habe daher von einer Stellungnahme abgesehen. Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat die Stellungnahme in seiner Sitzung am 7. September 2016 ausgewertet.

6.3 Auswertung der schriftlichen Stellungnahme

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung	Auswertung	Beschluss-entwurf
1.	Bundesärzte- kammer (BÄK)	Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung: Die Änderung der Ziffer 4 Satz 1 der Anlage „Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung“ der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie wird von der Bundesärztekammer begrüßt. Die Änderung ist folgerichtig, da sich die Gesetzesgrundlage – wie in den tragenden Gründen zum Beschluss zutreffend dargestellt - im Jahr 2008 geändert hat.		Kenntnisnahme	Keine Änderung
2.	Bundeszahn- ärztekammer (BZÄK)	Da der geplante Beschluss die zahnärztliche Berufsausübung nicht berührt, verzichtet die Bundeszahnärztekammer auf die Abgabe einer Stellungnahme.		Kenntnisnahme	Keine Änderung

6.4 Mündliche Stellungnahmen

Die Bundesärztekammer hat bereits im Anschreiben ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2016 auf die mündliche Stellungnahme bzw. Anhörung verzichtet. Die Bundeszahnärztekammer hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet und daher keine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat deshalb nach 1. Kapitel § 12 VerfO festgestellt, dass keine Anhörung erforderlich ist, und deshalb von einer solchen abgesehen.

Tragende Gründe Anlage



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Volltexte zur Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Anpassung der Rechtsgrundlage für die stufenweise Wiedereingliederung

Stand: 3. August 2016

1. Beschluss zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Absatz 5 SGB V.....	2
2. Schreiben an die zur Stellungnahme berechtigten Organisation nach § 91 Absatz 5 SGB V.....	3
3. Beschlusssentwurf zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Anpassung der Anlage	7
4. Erläuterungen (Tragende Gründe) für Stellungnahmeberechtigte	8
5. Formular für die Einholung von Stellungnahmen für Stellungnahmeberechtigte..	11
6. Eingegangene Stellungnahme der Bundesärztekammer	12
7. Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer	15

1. Beschluss zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Absatz 5 SGB V

Beschluss



zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 SGB V vor einer abschließenden Entscheidung über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Anpassung der Anlage

Vom 29. Juni 2016

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung (GO) und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Satz 1 Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 beschlossen, das Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie – Anpassung der Anlage – einzuleiten.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V (BÄK und BZÄK) beträgt ab Versand 4 Wochen.

Berlin, den 29. Juni 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Veranlasste Leistungen
Der Vorsitzende



Prof. Hecken

2. Schreiben an die zur Stellungnahme berechtigten Organisation nach § 91 Absatz 5 SGB V



Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss
"Veranlasste Leistungen"

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartnerin:
Dr. Sandra Carius
Abteilung Methodenbewertung &
veranlasste Leistungen

Telefon:
030 275838-441

Telefax:
030 275838-405

E-Mail:
sandra.carius@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
SCA/Jan

Datum:
30. Juni 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10586 Berlin

Bundesärztekammer
Dezernat III
Herr Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

nachrichtlich

- Vorsitzender des Unterausschusses Veranlasste Leistungen
- Sprecherinnen und Sprecher im Unterausschuss Veranlasste Leistungen

per E-Mail am 30. Juni 2016 an
ulrich.zorn@baek.de und dezernat3@baek.de

**Stellungnahmerecht gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundesärztekammer
hier: Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL):
Anpassung der Anlage**

Sehr geehrter Herr Dr. Zorn,

vor der abschließenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) des G-BA hat seine Beratungen zur Änderung der o.g. Richtlinie bezüglich der Anpassung der Anlage weitestgehend abgeschlossen.

Gemäß dem Beschluss des UA VL vom 29. Juni 2016 wird hiermit der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Abgabe von einer schriftlichen Stellungnahme zu der oben bezeichneten Änderung gegeben.

Prüfgegenstand der Stellungnahmeverfahren ist der Beschlussentwurf zur Änderung der Richtlinie (siehe Anlage 1).

Die Tragenden Gründe (siehe Anlage 2) dienen der Beschlussbegründung und der Darstellung der Beratungsverfahren im G-BA. Sie werden unterstützend für die Prüfung des Beschlussentwurfes zur Verfügung gestellt. Die vollständige Richtlinie sowie weitere Informationen dazu können Sie auf unserer Homepage unter <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/zum-unterausschuss/6/> abrufen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von:
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin - GKV Spitzenverband, Berlin -
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin - Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln



Die schriftliche Stellungnahme kann bis zum

28. Juli 2016

unter Verwendung des beiliegenden Formulars (Anlage 3) abgegeben werden.

Sie sollen in elektronisch kopierfähiger Form fristgerecht zur an die E-Mail-Adresse AU-RL@g-ba.de übermittelt werden.

Der Eingang Ihrer E-Mail wird spätestens bis zum dritten darauf folgenden Werktag durch eine E-Mail der Geschäftsstelle des G-BA an die angegebene Korrespondenz-Adresse bestätigt. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, werden Sie im Sinne der Wahrung Ihres Stellungnahmerechts gebeten, sich über den Zugang der Stellungnahme zu vergewissern. Falls eine Übersendung per E-Mail nicht möglich ist, wird um Zusendung der Stellungnahme auf einem elektronischen Datenträger (ohne Kopierschutz) an die folgende Postadresse gebeten: Gemeinsamer Bundesausschuss, Abt. M-VL, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die beigefügten Dokumente vertraulich behandelt werden müssen und dass die abgegebene Stellungnahme im Rahmen unserer Abschlussberichte veröffentlicht werden können.

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und der in einem ersten Schritt eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel in einem zweiten Schritt auch Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Die mündliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Anhörung, welche im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird. Sie dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen. Soweit Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme gegeben wird, erhalten Sie spätestens 14 Tage vor der Anhörung eine entsprechende Einladung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Dr. Sandra Carius
Referentin

Anlagen (Versand nur per E-Mail)

1. Beschlusssentwurf zur Änderung der AU-RL
2. Tragende Gründe zum Beschlusssentwurf AU-RL
3. Formular zur Abgabe einer Stellungnahme zur AU-RL



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss
"Veranlasste Leistungen"

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartnerin:
Dr. Sandra Carius
Abteilung Methodenbewertung &
veranlasste Leistungen

Telefon:
030 275838-441

Telefax:
030 275838-405

E-Mail:
sandra.carius@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
SCA/Jan

Datum:
30. Juni 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahn-
ärztekammern e.V.
Rechtsabteilung
Herrn René Krouský
Chausseestraße 13
10115 Berlin

nachrichtlich

- Vorsitzender des
Unterausschusses Veranlasste Leistungen
- Sprecherinnen und Sprecher im Unteraus-
schuss Veranlasste Leistungen

per E-Mail am 30. Juni 2016 an
r.krousky@bzaek.de und
s.tschoepe@bzaek.de

**Stellungnahmerecht gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundeszahnärztekammer
hier: Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL);
Anpassung der Anlage**

Sehr geehrter Herr Krouský,

vor der abschließenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundeszahnärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) des G-BA hat seine Beratungen zur Änderung der o.g. Richtlinie bezüglich der Anpassung der Anlage weitestgehend abgeschlossen.

Gemäß dem Beschluss des UA VL vom 29. Juni 2016 wird hiermit der Bundeszahnärztekammer Gelegenheit zur Abgabe von einer schriftlichen Stellungnahme zu der oben bezeichneten Änderung gegeben.

Prüfgegenstand der Stellungnahmeverfahren ist der Beschlussentwurf zur Änderung der Richtlinie (siehe Anlage 1).

Die Tragenden Gründe (siehe Anlage 2) dienen der Beschlussbegründung und der Darstellung der Beratungsverfahren im G-BA. Sie werden unterstützend für die Prüfung des Beschlussentwurfes zur Verfügung gestellt. Die vollständige Richtlinie sowie weitere Informationen dazu können Sie auf unserer Homepage unter <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/zum-unterausschuss/6/> abrufen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von:
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin - GKV Spitzenverband, Berlin -
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin - Kassenärztliche Bundesvereinigung, Köln



Die schriftliche Stellungnahme kann bis zum

28. Juli 2016

unter Verwendung des beiliegenden Formulars (Anlage 3) abgegeben werden.

Sie sollen in elektronisch kopierfähiger Form fristgerecht zur an die E-Mail-Adresse AU-RL@g-ba.de übermittelt werden.

Der Eingang Ihrer E-Mail wird spätestens bis zum dritten darauf folgenden Werktag durch eine E-Mail der Geschäftsstelle des G-BA an die angegebene Korrespondenz-Adresse bestätigt. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, werden Sie im Sinne der Wahrung Ihres Stellungnahmerechts gebeten, sich über den Zugang der Stellungnahme zu vergewissern. Falls eine Übersendung per E-Mail nicht möglich ist, wird um Zusendung der Stellungnahme auf einem elektronischen Datenträger (ohne Kopierschutz) an die folgende Postadresse gebeten: Gemeinsamer Bundesausschuss, Abt. M-VL, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die beigefügten Dokumente vertraulich behandelt werden müssen und dass die abgegebene Stellungnahme im Rahmen unserer Abschlussberichte veröffentlicht werden können.

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und der in einem ersten Schritt eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel in einem zweiten Schritt auch Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Die mündliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Anhörung, welche im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird. Sie dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen. Soweit Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme gegeben wird, erhalten Sie spätestens 14 Tage vor der Anhörung eine entsprechende Einladung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Dr. Sandra Carius
Referentin

Anlagen (Versand nur per E-Mail)

1. Beschlussentwurf zur Änderung der AU-RL
2. Tragende Gründe zum Beschlussentwurf AU-RL
3. Formular zur Abgabe einer Stellungnahme zur AU-RL

3. **Beschlussentwurf zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Anpassung der Rechtsgrundlage für die stufenweise Wiedereingliederung**

Stand: 29.06.2016

Anlage 1

Beschlussentwurf



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits- Richtlinie: Anpassung der Anlage

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Anlage der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) in der Fassung vom 14. November 2013 (BAnz AT 27.01.2014 B4), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (BAnz AT 16.03.2016 V B2), wie folgt zu ändern:

I. In Punkt 4 der Anlage zur Richtlinie wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Eine stufenweise Wiedereingliederung an Arbeitsplätzen, für welche die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in der Fassung vom 23. Oktober 2013 Anwendung findet, kann grundsätzlich nur mit Zustimmung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes erfolgen.“

II. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

4. Erläuterungen (Tragende Gründe) für Stellungnahmeberechtigte

Tragende Gründe



Anlage 2

**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits- Richtlinie: Anpassung der Anlage

Vom Beschlussdatum

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Würdigung der Stellungnahmen	2
4. Bürokratiekostenermittlung.....	2
5. Verfahrensablauf.....	2
6. Dokumentation des Stellungsnahmeverfahrens.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Als Anlage zur Richtlinie sind Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung festgehalten.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Ziffer 4 Satz 1 der Anlage zur Richtlinie nimmt Bezug auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen“. Diese Bezeichnung ist nicht mehr aktuell und daher anzupassen. Rechtsgrundlage für arbeitsmedizinische Vorsorge bildet die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008“ (BGBl. I, S. 2768), zuletzt geändert am 23.10.2013 (BGBl. I, S. 3882) auf welche nunmehr verwiesen wird.

3. Würdigung der Stellungnahmen

[Ergänzung nach Auswertung der Stellungnahmen]

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
29.03.2016		Hinweise nach 1. Kapitel § 7 Absatz 4 VerfO u.a. von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und Arbeitsmedizinern
20.04.2016	UA VL	Aufnahme der Beratungen und Beauftragung der Arbeitsgruppe Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
29.06.2016	UA VL	Beratung des Beschlussentwurfs und Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
TT.MM.JJJJ	UA VL	Auswertung der Stellungnahmen
TT.MM.JJJJ	UA VL	Anhörung und abschließende Würdigung der Stellungnahmen
TT.MM.JJJJ	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / Auflage

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerFO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Abs. 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

[Ergänzung nach Auswertung der Stellungnahmen]

5. Formular für die Einholung von Stellungnahmen für Stellungnahmeberechtigte

Anlage 3



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Stellungnahme zur Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL): Anpassung der Anlage

Bitte klicken Sie hier und geben dann den Namen der stellungnehmenden Organisation ein	
Bitte klicken Sie hier und fügen das Datum Ihrer Stellungnahme ein	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit für inhaltlich voneinander abgrenzbare Aspekte Ihrer Stellungnahme bzw. Änderungsvorschläge jeweils gesonderte Tabellenzeilen und fügen bei Bedarf weitere Tabellenzeilen hinzu. Vielen Dank.	Bitte fügen Sie hier eine entsprechende Begründung ein.

6. Eingegangene Stellungnahme der Bundesärztekammer



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Frau Dr. Sandra Carius
Wegelystr. 8
10623 Berlin

Berlin, 28.07.2016

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430

Fax +49 30 400 456-378

E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd

Aktenzeichen: 872.010

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung
der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Anpassung der Anlage**
Ihr Schreiben vom 30.06.2016

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

als Anlage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme in o. g. Angelegenheit.
Für Ihre Hinweise auf die Gelegenheit zur zusätzlichen mündlichen Stellungnahme danken
wir – wir werden hiervon in der bezeichneten Angelegenheit keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3

Anlage



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie:
Anpassung der Anlage

Berlin, 28.07.2016

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 30.07.2016 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu einer vorgesehenen Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (Anpassung der Anlage) aufgefordert.

Die beabsichtigten Änderungen bestehen in einer Neufassung von Satz 1 in Ziffer 4 der Anlage zur Richtlinie. Der Satz nimmt laut tragenden Gründen Bezug auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen“. Diese Bezeichnung sei nicht mehr aktuell und daher anzupassen. Rechtsgrundlage für arbeitsmedizinische Vorsorge bildet die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008“ (BGBl. I, S. 2768), zuletzt geändert am 23.10.2013 (BGBl. I, S. 3882) auf welche nunmehr verwiesen werden soll.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Änderung der Ziffer 4 Satz 1 der Anlage „Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung“ der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie wird von der Bundesärztekammer begrüßt.

Die Änderung ist folgerichtig, da sich die Gesetzesgrundlage – wie in den tragenden Gründen zum Beschluss zutreffend dargestellt - im Jahr 2008 geändert hat.

Berlin, 28.07.2016



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit

7. Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer



Bundeszahnärztekammer
 Arbeitsgemeinschaft
 der Deutschen
 Zahnärztekammern e.V.
 Chausseestraße 13
 D-10115 Berlin
 Telefon: +49 30 40005-0
 Fax: +49 30 40005-200
 E-Mail: info@bzaek.de
 www.bzaek.de
 Deutsche Apotheker- und
 Ärztebank Berlin
 BLZ 100 906 03
 Kto.-Nr. 0 001 088 769

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
 Wegelystraße 8
 10623 Berlin

per E-Mail: AU-RI@g-ba.de

Ihre Nachricht vom:	Durchwahl	Datum:
30.06.2016	-140	28. Juli 2016

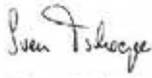
Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RI): Anpassung der Anlage

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Veranlasste Leistungen gewährte Möglichkeit einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zu der geplanten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in Bezug auf die Anpassung der Anlage.

Da der geplante Beschluss die zahnärztliche Berufsausübung nicht berührt, verzichtet die Bundeszahnärztekammer auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Ass. jur. Sven Tschöpe, LL.M.
 Leiter Abt. Versorgung und Qualität